

## **Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
  1. (*geändert*) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie
  2. (*geändert*) an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c);

#### **§ 48 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Steuer unterliegen

- d) *Aufgehoben.*

#### **§ 50 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [614.11.](#)

# [Geschäftsnummer]

- f) (*geändert*) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

## § 90 Abs. 1

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- b) (*geändert*) der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;
- c) (*geändert*) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.